VEREINIGUNG DER FREUNDE DER FREIBURGISCHEN TURN- UND SPORTUNION FTSU

S T A T U T E N

In den vorliegenden Statuten wird einfachheitshalber die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Die Vereinigung der Freunde der Freiburgischen Turn- und Sport-Union FTSU, nachstehend Vereinigung genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB. Sie hat ihren Sitz beim jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 – Zweck

Die Vereinigung bezweckt die moralische und materielle Unterstützung der FTSU und derer angeschlossenen Vereinen sowie die Pflege der Kameradschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitglieder

Als Mitglieder der Vereinigung können Ehrenmitglieder der FTSU, Mitglieder und Veteranen von Vereinen der FTSU sowie Sympathisanten der FTSU aufgenommen werden.

Art. 4 – Ehrenmitglieder

Mitglieder der Vereinigung, welche sich für die Vereinigung in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 5 - Verlust der Mitgliedschaft

[1]Die Mitgliedschaft geht verloren, durch schriftlichen Austritt oder durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit Zweidrittel - Mehrheit erfolgen kann.

[2]Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod eines Mitgliedes erlischt jeglicher Rechtsanspruch über die Vereinigung.

III. Rechte und Pflichten

Art. 6 - Rechte

[1]Jedes Mitglied der Vereinigung hat ein Stimmrecht sowie ein Wahlrecht.

[2]Alle Mitglieder haben das Recht zuhanden der Generalversammlung der Vereinigung Anträge zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.

Art. 7 - Pflichten

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Minimalbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind davon ausgenommen.

IV. Organisation

Art. 8 - Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

Art. 9 - Generalversammlung

Die Generalversammlung soll jedes Jahr im Spätherbst stattfinden. Sie ist das oberste Organ der Vereinigung.

Art. 10 - Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen. Die Einladung enthält die Traktandenliste.

Art. 11 - Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, sofern er es für nötig hält, oder wenn es 20 % der eingeschriebenen Mitglieder verlangen.

Art. 12 - Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 13 - Befugnisse der Generalversammlung

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Kassa- und Revisorenbericht
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder, Wahl der Revisoren
7. Genehmigung des Jahresprogramms
8. Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte

Art. 14 - Quorum

[1]Jede nach Art. 10 oder 11 einberufene Generalversammlung oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig.

[2]Jede anwesende Person hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

[3]Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15 - Vorstand

[1]Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und einem Beisitzer.

[2]Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 - Wahl

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Präsidenten wird in einer separaten Abstimmung vorgenommen.

Art. 17 - Amtsdauer und Demission

[1]Die Dauer als Mitglied des Vorstands ist zeitlich nicht beschränkt.

[2]Die schriftliche Demission muss mindestens drei Monate vor der Generalversammlung erfolgen. Erfordern zwingende Gründe einen kurzfristigeren Termin, sind diese dem Vorstand umgehend mündlich anzukünden und in schriftlicher Form darzulegen.

Art. 18 - Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

[1]Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

[2]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Wenn es die Situation erfordert, kann der Vorstand über einen Antrag des Präsidenten auch auf schriftlichem bzw. elektronischem Weg Beschluss fassen.

[3]Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 19 - Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Vereinigung übertragen werden. Es sind dies unter anderem:

1. Führen der Vereinigung
2. Erledigung der laufenden Geschäfte
3. Beschaffung von finanziellen Mitteln und deren Bewirtschaftung
4. Beurteilung und Genehmigung von Unterstützungsgesuchen
5. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung sowie Vollzug von deren Beschlüsse
6. Vertretung der Vereinigung nach aussen
7. Koordination mit dem Vorstand der FTSU
8. Organisation von Anlässen zur Pflege der Kameradschaft

Art. 20 - Zeichnungsberechtigung

[1]Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied zeichnet alleine bei Schreiben ohne rechtsverbindlichen Charakter. Bei Schreiben mit rechtsverbindlichem Charakter zeichnet der Präsident zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

[2]Der Kassier zeichnet alleine betreffend allen Bankkonten bei Ausgaben welche vom Vorstand beschlossen wurden oder zur laufenden Geschäftstätigkeit der Vereinigung gehören.

Art. 21 - Delegation von Aufgaben

Der Vorstand kann seine Aufgaben ganz oder teilweise an Kommissionen delegieren, die von ihm für die Erledigung bestimmter Aufgaben geschaffen werden.

Art. 22 - Revisoren

[1]Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, welche Mitglied der Vereinigung sind. Vorstandsmitglieder sind nicht als Revisoren wählbar.

[2]Die Revisoren prüfen jährlich die Buchhaltung (Jahresrechnung und Bilanz) und erstatten der Generalversammlung einen Bericht. Sie stellen Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der

Décharge gegenüber dem Kassier und/oder dem Vorstand. Die Revisoren können jederzeit Einblick in die Buchhaltung verlangen.

[3]Die Revisoren werden für die Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie sind mehrmals wählbar.

V. Finanzen

Art. 23 - Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindestbetrag von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 24 - Ausgaben

[1]Der Vorstand verwaltet die Finanzen im vollen Interesse der Vereinigung und gemäss deren Zweckbestimmung in Art. 2 der vorliegenden Statuten.

[2]Der Vorstand beurteilt die eingehenden Unterstützungsgesuche und erteilt Zusagen nach vorstandsinternen Richtlinien.

[3]Der Vorstand legt an der jährlichen Generalversammlung Rechenschaft über die getätigten Ausgaben und die ausbezahlten Unterstützungsbeiträge ab.

Art. 25 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftpflicht der Mitglieder bzw. des Vorstands ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26 - Statuten – Revision

[1]Anträge auf eine Revision der Statuten sind von Mitgliedern der Vereinigung gemäss Art. 12 an den Präsidenten einzureichen. Der Vorstand kann aus eigener Initiative Vorschläge für Statutenänderungen ausarbeiten und für die Generalversammlung traktandieren.

[2]Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittels - Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 27 - Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Vereinigung ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Vorstand der FTSU oder bei deren Fehlen der Geschäftsstelle der Sport Union Schweiz SUS, bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichen Zielen zur Verwaltung zu übergeben.

VII. Genehmigung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 10. November 1986 genehmigte Version. Sie treten mit dem Beschluss der Generalversammlung vom 15. Oktober 2021 in Kraft.

Statuten durch die Generalversammlung genehmigt am 15. Oktober 2021; gezeichnet

Der Präsident	Der Vizepräsident
Beat Vonlanthen	Arnold Bertschy